
Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachkraft für Solartechnik

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 12.06.2008 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 05.03.2008 nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10, § 44 Handwerksordnung (HwO) folgende Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachkraft für Solartechnik vom 24.10.2003

§ 2 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen

wird wie folgt gefasst:

„Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus den Handwerksbereichen Sanitär-Heizung-Klima, Elektro oder Bau/Ausbau bestanden hat und in diesem Beruf eine mindestens 2-jährige Berufspraxis nachweist.

Zuzulassen ist ebenfalls, wer die Meisterprüfung in einem Handwerksberuf aus den Bereichen Sanitär-Heizung-Klima, Elektro oder Bau/Ausbau bestanden hat.“

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 06.03.2009 (Az.: 3.4233.82/44) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 10.03.2009 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

HANDWERKSKAMMER ULM

Wilhelm Stotz
Vizepräsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 03.04.2009